



## **Vorschriften und Informationen zur Aalfischerei in der Weser und Hunte**

### **(Stand 20.12.2022)**

Am 4. November 2021 empfahl der ICES, dass für 2022, wenn der Vorsorgeansatz angewandt wird, in allen Lebensräumen und Lebensstadien in seinem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet keine Fänge des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*) erfolgen sollten. Dies betrifft sowohl Freizeit- als auch kommerzielle Fänge und schließt auch Glasaalfänge für Besatzmaßnahmen und Aquakultur ein. Darüber hinaus stellte der ICES am 30. Mai 2022 fest, dass trotz der Bemühungen der Mitgliedstaaten insgesamt keine Fortschritte bei der Erreichung des Ziels einer Abwanderung von Blankaal-Biomasse von 40 % in der gesamten Union erzielt wurden. Am 3. November 2022 wiederholte der ICES für 2023 seine Nullfangempfehlung für Aale in allen Lebensräumen.

Der Rat für Landwirtschaft und Fischerei der EU hat in seiner Sitzung am 11./12. Dezember 2022 in Brüssel den wissenschaftlichen Empfehlungen des ICES folgend beschlossen, die im Rahmen der TAC- und Quotenverordnung vorgesehene Schonzeit für den Europäischen Aal auf See für die Erwerbsfischerei von drei Monaten auf sechs Monate auszudehnen. Zusätzlich wurde ein Aalfangverbot der Freizeitfischerei auf See im Zeitraum bis 31.03.2024 beschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 der NKüFischO gelten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der Fischereiresourcen landwärts der Basislinie bis zu den Gewässergrenzen nach Anlage 1 zu § 16 Abs. 3 Nds. FischG. Demnach sind die Regelungen zur Aalfischerei der TAC- und Quotenverordnung für das Jahr 2023 auch in der Weser unterhalb der Landesgrenze gegen Bremen (Grenze der Stadt Bremen) sowie in der Hunte unterhalb der Verbindungslinie der Deichscharten bei Huntebrück anzuwenden.

Die TAC und Quotenverordnung 2023 wird voraussichtlich in der ersten Januarhälfte im schriftlichen Verfahren angenommen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Das Aalfangverbot für die Freizeitfischerei gilt ab der Veröffentlichung der Verordnung im EU-Amtsblatt. Jeder Mitgliedstaat der Union legt zum Zweck der Bestandserhaltung eine oder mehrere Schließzeiten fest. Die dazu erforderlichen nationalen Abstimmungen sind noch nicht abgeschlossen. Die Bekanntmachung zu einem zeitweisen Fangverbot zum Schutz des Europäischen Aals einschließlich der national festgelegten Zeiträume der Schonzeit für die Erwerbsfischerei erfolgt per Allgemeinverfügung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung.

Dieses Dokument wird fortlaufend aktualisiert. Die InhaberInnen der Erlaubnis-scheine zum Fischfang in der Außen- und Unterweser im Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen werden über den von der BLE festgesetzten Zeitraum gesondert informiert.